

Hahn & Partner

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Fahrenhorster Weg 55
D-22889 Hamburg - Tangstedt
Tel: +49(0)40-2787-0
Fax: +49(0)40-2787-20



Holstenstr. 52
D-24534 Neumünster
Tel: +49(0)4321-23402
Fax: +49(0)4321-29125

Partnerschaftsregister PR 351 KI | e-mail: info@hahn-wp-stb.de | Internet: www.hahn-wp-stb.de

Informationsbrief

April 2007

Inhalt

- 1 Kein Verlustausgleich bei privaten Veräußerungsgeschäften
- 2 Besteuerung der privaten Nutzung bei PKW-Überlassung an Arbeitnehmer: Zahlung eines Nutzungsentgelts
- 3 Uneinheitliche Grunderwerbsteuer ab 2007
- 4 Keine Hinzurechnungsbesteuerung bei aktiver wirtschaftlicher Betätigung der Tochtergesellschaft
- 5 Wiederholte Bildung einer Ansparrücklage
- 6 Jahresmeldungen bis zum 15. April erstellen
- 7 Unternehmensteuerreformgesetz 2008 geplant

Allgemeine Steuerzahlungstermine im April

Fälligkeit ¹	Ende der Zahlungs-Schonfrist
Di. 10. 4.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ² 13. 4.
	Umsatzsteuer ³ 13. 4.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Kein Verlustausgleich bei privaten Veräußerungsgeschäften

Werden Wirtschaftsgüter des Privatvermögens (z. B. Wertpapiere) innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung wieder veräußert, ist ein Gewinn aus einem solchen privaten Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig. Bei Grundstücken beträgt die Frist zehn Jahre; Ausnahmen gelten für selbstgenutzte Grundstücke, Eigentumswohnungen usw. (§ 23 EStG). Verluste aus solchen privaten Veräußerungsgeschäften können allerdings nicht mit Überschüssen aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden und wirken sich daher steuerlich insoweit nicht aus. Gesetzlich zulässig ist eine Verrechnung von Verlusten lediglich mit entsprechenden Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften des Vorjahres sowie ein Verlustvortrag zum Ausgleich mit künftigen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften. Durch das Jahressteuergesetz 2007⁴ ist die Verlustverrechnung ferner davon abhängig gemacht worden, dass die Verluste in einem förmlichen Verfahren gesondert festgestellt worden sind. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften sollten daher ggf. auch dann gegenüber dem Finanzamt erklärt werden, wenn noch nicht abzusehen ist, dass eine spätere Verrechnung mit Gewinnen erfolgen kann, um so eine Verjährung von vornherein zu vermeiden.

Der Bundesfinanzhof⁵ hat entschieden, dass die Grundrechte nicht dadurch verletzt werden, dass der Verlustausgleich nur eingeschränkt möglich ist, während Überschüsse aus privaten Veräußerungsgeschäften voll versteuert werden müssen.

¹ Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

² Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Vom 13. Dezember 2006 (BSStBl 2007 I S. 28).

⁵ Urteil vom 18. Oktober 2006 IX R 28/05.

2 Besteuerung der privaten Nutzung bei PKW-Überlassung an Arbeitnehmer: Zahlung eines Nutzungsentgelts

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen PKW auch zur privaten Nutzung, ist der private Nutzungsanteil als geldwerter Vorteil lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Dabei kann der steuerpflichtige Nutzungsanteil vereinfachend nach der sog. **1 %-Regelung** ermittelt werden. Zahlt der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber ein pauschales oder nutzungsabhängiges **Entgelt** für die Überlassung des PKW, mindert dies den zu versteuernden Nutzungswert.⁶

Der Bundesfinanzhof⁷ hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass die Anwendung der 1 %-Regelung nicht durch die bloße Zahlung eines Nutzungsentgelts vermieden werden kann, selbst wenn dieses als angemessen anzusehen ist. Die Ermittlungsmethode ist auch in diesen Fällen durchzuführen.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer zahlt für die Überlassung eines Dienstwagens an seinen Arbeitgeber:

- a) eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,30 € für 15.000 km bzw.
- b) einen einmaligen Zuschuss zu den Anschaffungskosten in Höhe von 6.000 €

Ermittlung nach der 1 %-Regelung:

Privatnutzung (Listenpreis PKW 30.000 €):	a)	b)
1 % × 30.000 € × 12 Monate	3.600 €	3.600 €
Nutzungswert für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (einfache Entfernung: 20 km):		
0,03 % × 30.000 € × 20 km × 12 Monate	2.160 €	2.160 €
ungekürzter Nutzungswert	5.760 €	5.760 €
Nutzungsentgelt:		
a) 0,30 € × 15.000 km	4.500 €	
b) Zuschuss Anschaffungskosten		6.000 €
verbleibender steuerpflichtiger Nutzungswert	1.260 €	0 €

Das Gericht hat damit die Praxis bestätigt, dass ein das Nutzungsentgelt übersteigender Nutzungswert der Lohnsteuer zu unterwerfen ist (Beispielsfall a).

Bei hohen Entgelten (z. B. bei einmaligen Zuschüssen zu Anschaffungskosten; Beispielsfall b) ist zu beachten, dass eine Anrechnung auf den Nutzungswert ausschließlich im **Jahr der Zahlung** des Entgelts möglich ist. Ein übersteigender Betrag kann nicht auf ein Folgejahr übertragen werden. Zur Vermeidung derartiger teilweise „verlorener“ Zuschüsse ist ggf. zu prüfen, ob eine Verlagerung der Zahlung eines Teilentgelts in ein Folgejahr in Betracht kommt.

3 Uneinheitliche Grunderwerbsteuer ab 2007

Der Kauf eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Wohnung unterliegt regelmäßig der Grunderwerbsteuer. Bislang wurde die Grunderwerbsteuer grundsätzlich mit 3,5 % der Gegenleistung (in der Regel der Kaufpreis) berechnet. Nach einer Änderung des Grundgesetzes können die Bundesländer die Höhe des Steuersatzes künftig selbst bestimmen.⁸ Von dieser Möglichkeit hat das Bundesland Berlin bereits Gebrauch gemacht und den Steuersatz für im Land Berlin belegene Grundstücke ab dem 1. Januar 2007 auf 4,5 % angehoben.

4 Keine Hinzurechnungsbesteuerung bei aktiver wirtschaftlicher Betätigung der Tochtergesellschaft

Nach den Vorschriften des Außensteuergesetzes können z. B. die Einkünfte einer im EU-Ausland ansässigen Vertriebskapitalgesellschaft dem inländischen Gesellschafter bzw. der inländischen Muttergesellschaft zugerechnet werden, wenn die Steuersätze im betreffenden Staat weniger als 25 % betragen (sog. Hinzurechnungsbesteuerung, §§ 7 bis 14 AStG). Der Europäische Gerichtshof⁹ hat diese Regelung als mit dem Europarecht unvereinbar beurteilt und eine Anwendung lediglich auf sog. Briefkastenfirmen zugelassen.

⁶ Siehe R 31 Abs. 9 Nr. 4 LStR.

⁷ Urteil vom 7. November 2006 VI R 95/04.

⁸ Siehe Art. 105 Abs. 2a GG i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (BGBl 2006 I S. 2034).

⁹ Urteil vom 12. September 2006 Rs. C-196/04 „Cadbury Schweppes“; siehe auch Informationsbrief November 2006 Nr. 6.

Die Finanzverwaltung¹⁰ hat jetzt auf dieses Urteil reagiert und die Nichtanwendung der Hinzurechnungsbesteuerung von ganz bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht. Danach hat der inländische Gesellschafter insbesondere nachzuweisen, dass die ausländische Gesellschaft

- am Marktgeschehen im Ausland **aktiv**, ständig und nachhaltig teilnimmt,
- sowohl geschäftsleitendes als auch anderes qualifiziertes **Personal** beschäftigt,
- ihre Einkünfte aufgrund **eigener** Aktivitäten erzielt.

Die Möglichkeit, die Hinzubesteuerung im Inland durch einen entsprechenden Nachweis zu verhindern, lässt die Finanzverwaltung ausschließlich für Einkünfte von Gesellschaften im Bereich der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zu. Für Gesellschaften in sog. Drittstaaten soll es grundsätzlich bei der Hinzurechnungsbesteuerung bleiben.

5 Wiederholte Bildung einer Ansparrücklage

Kleine und mittlere Betriebe können für die geplante Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens eine gewinnmindernde Rücklage in Höhe von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Wirtschaftsgüter bilden (sog. Ansparrücklage nach § 7g EStG); diese Rücklage ist auf insgesamt 154.000 Euro pro Betrieb beschränkt.¹¹ Kann die Investition nicht bis zum Ende des zweiten auf die Rücklagenbildung folgenden Wirtschaftsjahres durchgeführt werden (z. B. wegen fehlender Liquidität), ist die Rücklage zuzüglich eines Zinsaufschlags von 6 % pro Jahr aufzulösen.

Bei Fortbestehen der Investitionsabsicht kann jedoch sofort eine neue Ansparrücklage für dieses Wirtschaftsgut gebildet werden. Durch die neue Rücklage wird die Gewinnerhöhung infolge der Auflösung der alten Rücklage (mit Ausnahme des Zinsaufschlags) kompensiert. Der Bundesfinanzhof¹² verlangt in diesen Fällen der wiederholten Rücklagenbildung für dasselbe Wirtschaftsgut, dass „nachvollziehbare Gründe“ angeführt werden können, weshalb die geplante Investition nicht durchgeführt wurde, aber die Investitionsabsicht weiter besteht. Dabei sollen erhöhte Anforderungen hinsichtlich der Plausibilität gestellt werden. Das Gericht betont jedoch ausdrücklich, dass die Angabe eines voraussichtlichen Investitionszeitpunktes für die Rücklagenbildung nicht erforderlich ist.¹³

6 Jahresmeldungen bis zum 15. April erstellen

Für alle Arbeitnehmer, die über den Jahreswechsel hinaus beschäftigt werden, müssen Arbeitgeber Jahresmeldungen über die sozialversicherungspflichtigen Entgelte an die Krankenkassen übermitteln. Die Meldungen für das Jahr 2006 sind spätestens bis zum **15. April 2007** vorzunehmen.¹⁴ Auf der Jahresmeldung ist insbesondere das Arbeitsentgelt 2006 sowie der Zeitraum der Beschäftigung im Jahr 2006 anzugeben. Die Meldungen sind zwingend elektronisch an die Krankenkassen zu übertragen. Auch für geringfügig Beschäftigte müssen Jahresmeldungen an die Minijob-Zentrale (Knappschaft Bahn See) übermittelt werden. Nur bei geringfügiger Beschäftigung in **Privathaushalten** (bis 400 Euro Arbeitslohn monatlich) gilt ein vereinfachtes Meldeverfahren (Haushaltsscheck).¹⁵



7 Unternehmensteuerreformgesetz 2008 geplant

Der Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 enthält zahlreiche Änderungen, die ab 2008 bzw. – hinsichtlich der Besteuerung der privaten Kapitalerträge – ab 2009 wirksam werden sollen. Insbesondere ist vorgesehen:

- Der **Körperschaftsteuersatz** von Kapitalgesellschaften wird von 25 % auf 15 % herabgesetzt.
- Die Berücksichtigung von Verlusten bei Kapitalgesellschaften im Fall des sog. **Mantelkaufs** wird weiter eingeschränkt.
- Für **Konzernunternehmen** wird eine sog. **Zinsschranke** eingeführt: Danach können Zinsaufwendungen unter Berücksichtigung einer Freigrenze von 1 Mio. Euro nur noch eingeschränkt als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.
- Gewinnausschüttungen, Veräußerungsgewinne etc. im Zusammenhang mit **Beteiligungen an Kapitalgesellschaften**, die sich im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Personengesellschaften be-

¹⁰ BMF-Schreiben vom 8. Januar 2007 – IV B 4 – S 1351 – 1/07 (BStBl 2007 I S. 99).

¹¹ Für Existenzgründer gelten Besonderheiten, vgl. ausführlich Informationsbrief Mai 2006 Nr. 4.

¹² Urteil vom 6. September 2006 XI R 28/05.

¹³ Entgegen BMF-Schreiben vom 25. Februar 2004 – IV A 6 – S 2183b – 1/04 (BStBl 2004 I S. 337), Rz. 8.

¹⁴ Siehe § 10 Abs. 1 Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung.

¹⁵ Vgl. § 28a Abs. 7 Sozialgesetzbuch IV.

finden, sind künftig nicht mehr zu 50 %, sondern zu **60 %** steuerpflichtig. Dies gilt auch für Gewinne aus der Veräußerung privater Beteiligungen im Sinne des § 17 EStG (Beteiligung von mindestens 1 % am Gesellschaftskapital in den letzten fünf Jahren).

- Bilanzierende Gewerbetreibende, Selbständige und regelmäßig auch Mitunternehmer von **Personengesellschaften** können **nicht entnommene laufende Gewinne** ganz oder teilweise mit einem ermäßigten Steuersatz in Höhe von **28,25 %** (zuzüglich Solidaritätszuschlag) versteuern. Werden diese sog. thesaurierten Gewinne später entnommen, erfolgt eine **Nachversteuerung** mit **25 %**. Der Antrag kann für jeden Betrieb oder Mitunternehmeranteil und für jeden Veranlagungszeitraum gesondert gestellt werden.
- Statt einer Ansparrücklage kann jetzt ein „**Investitionsabzugsbetrag**“ nach § 7g EStG in Höhe von bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens steuermindernd angesetzt werden. Der Investitionsabzugsbetrag darf im Jahr der Inanspruchnahme sowie in den beiden Vorjahren **insgesamt 200.000 Euro** je Betrieb nicht übersteigen.
- Die **degressive Abschreibung** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird **abgeschafft**.
- Die Grenze für die Sofortabschreibung **sog. geringwertiger Wirtschaftsgüter** (bisher: Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von höchstens 410 Euro) wird auf **100 Euro** (ggf. ohne Umsatzsteuer) herabgesetzt. Dies gilt für alle gewerblichen Betriebe sowie für Selbständige und Freiberufler; bei Überschusseinkunftsarten (z. B. bei Arbeitnehmern) soll es bei der 410 Euro-Grenze bleiben.

Für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von 100 Euro bis 1.000 Euro soll künftig ein Sammelposten für alle Zugänge eines Jahres gebildet werden, der einheitlich mit 20 % jährlich abgeschrieben wird.

- Die **Gewerbsteuer** darf **nicht** mehr bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer als **Betriebsausgabe** abgesetzt werden. Der Faktor für die **Anrechnung** der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer erhöht sich allerdings von 1,8 auf **3,8** des Gewerbesteuermessbetrags.

Die **Hinzurechnung** bestimmter Aufwendungen zum Gewerbeertrag wird neu geregelt: Künftig werden nach Abzug eines Freibetrags von 100.000 Euro **25 % aller Fremdkapitalzinsen** – wozu auch gewährte Skontobeträge gehören – hinzugerechnet. Entsprechendes gilt für **Mieten** (jetzt auch für Immobilien), Pachten, Leasingraten und z. T. für Lizenzgebühren; diese Aufwendungen werden allerdings nicht in voller Höhe, sondern mit unterschiedlichen Prozentsätzen zugrunde gelegt.

Der bisherige Staffeltarif für Einzelunternehmen und Personengesellschaften wird durch eine **einheitliche**, auch für Kapitalgesellschaften geltende **Steuermesszahl** von **3,5 %** ersetzt.

- Die Besteuerung **privater Kapitalerträge** wie z. B. Dividenden, Zinsen, Investmenterträge soll ab **2009** neu geregelt werden. Dann gehören auch Gewinne aus Aktien- und Wertpapierverkäufen zu den Kapitaleinkünften. Das Halbeinkünfteverfahren fällt weg und wird ersetzt durch eine **Abgeltungsteuer** in Höhe von **25 %** (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Mit dem pauschalen Steuersatz in Höhe von 25 % ist die Einkommensteuer auf diese Kapitaleinkünfte **abgegolten**. (Kurs-)Gewinne aus der **Veräußerung** von Aktien, Wertpapieren oder GmbH-Anteilen unter 1 % (bisher: private Veräußerungsgeschäfte) werden generell (d. h. ohne einjährige „Spekulationsfrist“) einkommensteuerpflichtig und unterliegen dem neuen Abgeltungsteuersatz von **25 %**. Dies gilt erstmals für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen, die **nach dem 31. Dezember 2008 erworben** werden. Damit können z. B. Verluste aus Aktiengeschäften künftig mit Zins- oder Dividendeneinkünften verrechnet werden.

Für Gewinne aus dem Verkauf von privaten Anteilen an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 17 EStG (Beteiligung mindestens 1 % am Gesellschaftskapital innerhalb der letzten fünf Jahre) gilt die neue Abgeltungsteuer nicht; entsprechende Gewinne werden künftig mit 60 % der normalen Besteuerung unterworfen.

- Banken, Kreditinstitute, Finanzdienstleister usw. sowie gewinnausschüttende Kapitalgesellschaften haben regelmäßig einen dem Abgeltungsteuersatz entsprechenden **Kapitalertragsteuerabzug** von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) von den Kapitalerträgen einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Ist der Anleger kirchensteuerpflichtig, wird künftig auch ein Zuschlag auf die Kapitalertragsteuer in Höhe des jeweiligen Kirchensteuersatzes einbehalten. Wie bisher können Banken usw. Freistellungsaufträge erteilt werden.
- Sofern ein entsprechender Steuerabzug vorgenommen wurde, brauchen diese Einkünfte **nicht** mehr in der **Einkommensteuer-Erklärung** angegeben zu werden. Der Empfänger der Kapitaleinkünfte kann allerdings beantragen, dass die dem Steuerabzug unterliegenden Einkünfte in seine Einkommensteuer-Veranlagung einbezogen werden (z. B. bei niedrigerem persönlichen Einkommensteuersatz).
- Zur Abgeltung von Werbungskosten kommt künftig ein „**Sparer-Pauschbetrag**“ in Höhe von **801 Euro** (Ehegatten: **1.602 Euro**) in Betracht. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist nicht mehr möglich.